

10 Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung

Alle Störfallbetriebe, Flughäfen, Bundeswehr, Offshore- und Onshore Öl- und Gaswerke, Kraftwerke, Müll-Deponien, Lebensmittelproduktionen, Metall Produktion- und Verarbeitung wird eine Übergangsfrist von 10 Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung eingeräumt.

Ansonsten ist nach 10 Jahren keinerlei Herstellung, Verwendung, Verarbeitung oder anderweitige Nutzung von PFAS über 1000ppb erlaubt.



10 Jahre

18 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung

Für Berufs- und Freiwillige Feuerwehren gilt eine Übergangszeit von bis zu 18 Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung.

Risk-Centren und praktische Brandschutz-Trainings mit PFAS- Löschern sind nach 18 Monaten nicht weiter erlaubt. Ausgenommen davon sind: Löschanlagen (deren Tests, Funktionsprüfung und Löschmitteltests). Nach 10 Jahren ist auch diese Verwendung verboten.

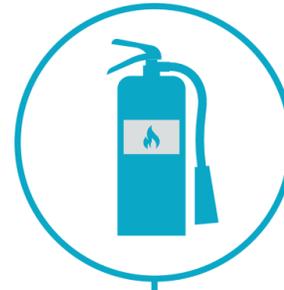


18 Monate

5 Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung

Für alle im Absatz **nicht** genannten Sektoren (Handel, Gewerbe, soziale Einrichtungen, etc.) gilt eine Übergangszeit von 5 Jahren.

- Für alle trag- und fahrbaren Feuerlöscher (EN3-7 und EN1866) gelten ebenfalls 5 Jahre.
- Für zivile Schifffahrt und Binnenschifffahrt gilt der gleiche zeitliche Verweis von 5 Jahren. **Für Löschanlagen auf Schiffen gelten 3 Jahre Übergangszeit.**



5 Jahre



6 Monate

6 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung

Bei Prozessen mit Konzentraten größer 1000ppb :

PFAS-haltige Konzentrate mit einem Grenzwert größer 1000ppb dürfen 6 Monate nach Inkrafttreten nur noch und ausschließlich bei der B-Brandgefährdung zum Einsatz kommen.

Außerdem gilt:

- **Minimierung der Emissionen an Umwelt und Mensch**, welche technisch und wirtschaftlich vertretbar sind.
Erstellung eines Managementplans: Allgemein regelt dieser Absatz wie das Schutzziel „Minimierung Emissionen Umwelt/Mensch“ in allen Bereichen erreicht werden kann. **Hinweis: Der Betreiber hat im Zuge der Fluortransformation seinen Dokumentationsweg (analog, digital), sowie Gefährdungsbeurteilung anzupassen.**
- Bei Konzentraten höher als 1000ppb ist eine Rechtfertigung und Machbarkeitsanalyse zu einer adäquaten Alternative erforderlich. Diese ist zu dokumentieren.
- Detaillierte Darstellung wie die **„Minimierung der Emissionen auf Umwelt und Mensch“** eingehalten wird. Dies beinhaltet Gebrauch, Entsorgung, Wartung und Reinigung von Anlagen und Equipment, After Sales, sowie im Störfall: Leakage, Verunreinigung, Instandhaltung und Instandsetzung, sowie im Entsorgungskonzept.
- Management-Plan mindestens jährlich auf Wirksamkeit überprüfen (für Behörden zugänglich aufbewahren).
- Es muss sichergestellt sein, dass PFAS-haltiger Abfall über 1000ppb einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt wird. PFAS-haltiger Abfall darf ausschließlich der Vernichtung und Verbrennung von >1000 Grad zugeführt werden. Darüberhinaus, ist es strengstens untersagt, PFAS-haltige Stoffe jeglicher Art, mit dem Wasserkreislauf in Berührung zu bringen.
- Leakage, Störfälle, Verunreinigungen im Brandfall und die Löschwasserrückhaltung im Brandfall, müssen dokumentiert werden. Entsorgungsnachweise müssen dokumentiert sein und zur Einsicht bereitstehen. (für Behörden zugänglich aufbewahren).
- 6 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung müssen PFAS haltige Schäume über 1000ppb im Lager oder Zwischenlager (für Entsorgung) adäquat aufbewahrt werden (Maßnahme = Auffangwannen etc.). Verunreinigungen an der Umwelt müssen vermieden werden.
- 6 Monate nach Inkrafttreten müssen alle Produkte mit PFAS, sowie Entsorgungsgemische und Löschwasserrückhaltung-Gemische über 1000ppb gelabelt werden. In der Landessprache der Inverkehrbringung: „WARNUNG! Enthält polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS).“

Fluortransformation.

1. Ab Inkrafttreten der Verordnung darf nicht mehr als 1000ppb (1ppm) Fluor verarbeitet oder verwendet werden. Ausnahmen zu 1. werden in den Texten erläutert.
2. 10 Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung, darf Fluor mit mehr als 1000ppb weder verwendet, gehandelt, noch eingesetzt oder exportiert werden.

Inkrafttreten der Verordnung zur Fluortransformation spätestens 2024

